

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

»Deutsche Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit«, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz »e.V.«.

2. Sitz des Vereins ist Paderborn.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit in Forschung, Lehre und Praxis. Zur Erreichung dieses Zwecks sind Fachtagungen, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Informationen, eine Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Zielsetzung sowie eine sachbezogene Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Der Verein bemüht sich um den Austausch von Informationen aus dem Bereich der Forschung, Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern, Kontaktpflege zu entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland. Der Verein vertritt fachliche Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit nach außen in Abstimmung mit den deutschen Verbänden für Altertumsforschung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613 mit allen bis heute erfolgten Änderungen) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

2. Mitglieder können nur Personen werden, die im Bereich der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit wissenschaftlich tätig sind. Bei natürlichen Personen ist in der Regel ein Studienabschluß Bedingung.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vereins werden mit ihrer Aufnahme Mitglieder des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Wer zwei Jahre mit 2 dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluß ausgeschlossen werden.

4. Die Gesellschaft verpflichtet ihre Mitglieder auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (im Sinne der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegebenen Denkschrift »Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, Wiley-VCH, Weinheim 1998). Mitglieder, die dieser Praxis zuwiderhandeln, verstoßen gegen die Interessen des Vereins.

§ 5 Beitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. des Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) zwei weiteren Mitgliedern
- f) einem vom Präsidium der Deutschen Altertumsverbände evtl. zu bestellenden

Beisitzer mit beratender Stimme

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

3. Der Vorstand kann im Sinne der Zielsetzung (§ 2) gutachterlich tätig werden. Er vertritt den Verein bei den deutschen Verbänden für Altertumforschung im Rahmen der Zielsetzung (§ 2).

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine ausgewogene Verteilung in regionaler und institutioneller Hinsicht wird angestrebt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes persönliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Eine zweimalige Wiederwahl jedes einzelnen Mitglieds ist möglich. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können der Vorsitzende und/oder der Geschäftsführer einmalig für eine weitere Amtsperiode gewählt werden. Das passive Wahlrecht erlischt mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende

anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. (Die Schriftform gilt auch dann als gewahrt, wenn die Einladung mit elektronischer Post erfolgt, vorausgesetzt, das Mitglied hat seine entsprechende Adresse dem Schriftführer mitgeteilt).
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagungsordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefaßten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muß vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein und allen Mitgliedern zugeleitet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben sein. Das Protokoll wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
2. Der jährliche Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die archäologische Forschung einzusetzen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung vom 19. Januar 2001 in der geänderten Fassung vom 26. März 2001.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.10.2011.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.2016.